

A photograph of a large crowd of people at an outdoor event. In the background, a large, blue and white mascot resembling a cow or bull is visible. The crowd is diverse in age and appearance, with many people smiling and looking towards the camera. The setting appears to be a park or a similar outdoor area with trees in the background.

Ohne Moos nichts los?!

**Fachvortrag zu den Auswirkungen
der einkommensteuerrechtlichen
Behandlung der Geldleistungen für
Tagespflegepersonen**



Ausbauziele bei der Tagespflege und Besteuerung der Geldleistungen von Tagespflegepersonen – ein Widerspruch?



Aufwertung der Tagespflege

- im SGB VIII durch TAG (1.1.2005) und KICK (1.10.2005) und KiföG (2008) Kindertagespflege rechtlich und politisch deutlich aufgewertet,
- gleicher Auftrag: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern umzusetzen



Ausbauziele (insgesamt)

- bis Ende 2010 Anzahl der Plätze U3 in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege von derzeit 251.000 auf 402.000 Plätze zu erhöhen
- Bund, Länder und Kommunen verständigten sich am 2. April 2007 darauf, in einem weiteren Schritt bis 2013 die Anzahl der Plätze für U3 auf 750.000 zu erhöhen



Ausbauziele für Tagespflege

30 Prozent der Plätze, die bis 2013 für unter Dreijährige vorgesehen sind, sollen in der Tagespflege entstehen.

Das bedeutet: rund 115.000 Tagespflegestellen bei einem Verhältnis von 1:3 = **38.000** zusätzliche Tagespflegepersonen



Formen der Kindertagespflege

- im Haushalt der Eltern
- im Haushalt der Tagespflegepersonen, oder
- in anderen geeigneten Räumen



Tagespflegepersonen können

- selbstständig Tätige,
- Geringfügig abhängig beschäftigt oder
- versicherungspflichtig abhängig beschäftigt sein.



Finanzierung von Tagespflegepersonen zu unterscheiden ist in:

- privat finanzierten Tagespflegeverhältnissen
- öffentlich (mit)finanzierte Tagespflegeverhältnisse (durch laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII)



Laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII sind:

- Erstattung des Sachaufwandes
- Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung
- Erstattung der *hälftigen* Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung



Höhe der öffentlichen Geldleistungen nach § 23 SGB VIII

- zwischen 1,70 Euro und 3,50 Euro pro Stunde

privat finanzierten Tagespflegverhältnissen

- Stundensätze schwanken zwischen 3 Euro und 7 Euro



bisherige einkommensteuerrechtliche Behandlung

das aus öffentlichen Mittel gezahlte Pflegegeld für Tagespflegpersonen wurde einheitlich steuerfrei nach § 3 Nr. 11 EStG gestellt, wenn:

- Pflege auf Dauer angelegt und
- keine erwerbsmäßige Tätigkeit vorlag
(bei Betreuung von bis zu fünf Kindern)
- Gelder von privater Seite waren allerdings steuerpflichtige Einnahmen, Abzug der Betriebskostenpauschale



Neue Regelung nach dem Erlass des BMF vom 13. April 2007 für 2009

**„Laufenden Geldleistungen für
Tagespflegepersonen – die sich aus der
Erstattung des Sachaufwandes und der
Förderleistung für die Betreuung eines Kindes
zusammensetzen – sind als steuerpflichtige
Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne
des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu werten.“**



■ Neue Regelung

Tagespflegepersonen gelten als selbstständig Tätige. Soweit im Einzelfall keine höheren Betriebsausgaben nachgewiesen werden können, kann eine Betriebskostenpauschale von 300 Euro monatlich pro Vollzeit (8 h) betreutem Kind berücksichtigt werden.



Auswirkungen:

- Einkommensteuer
- Unfallversicherung
- Sozialversicherung
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Rentenversicherung



■ Einkommensteuer

- steuerlicher Freibetrag (7.664 Euro im Jahr, entspricht 638,66 Euro im Monat)
- Auswirkung auf Familieneinkommen,
- Anrechnung auf andere Sozialleistungen, Renten, Unterhaltsleistungen usw.



■ Einkommensteuer

■ Information ans zuständige Finanzamt

- Ermittlung von Vorauszahlungen
- Einkommensschätzung
- Einnahmeüberschussrechnung
- Betriebsausgaben
- Solidaritätszuschlag (5,5 % der zu zahlenden EST)

**Selbständig Tätige zur Abgabe einer
Einkommensteuererklärung verpflichtet .**



■ Sozialversicherung

muss unterschieden werden in:

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung



■ Krankenversicherung

Tagespflegepersonen können:

- beim Ehepartner familienversichert oder
- als Selbstständige freiwillig versichert sowie
- privat versichert sein



■ Familienversicherung

Voraussetzung:

- kein Einkommen bzw. Einkommen unter 355 Euro im Monat (Stand 2008)
- als geringfügig Beschäftigte unter 400 Euro
- nicht hauptberuflich selbständig tätig



■ **Freiwillige Versicherung**

- Tagespflegepersonen, die aus ihrer Tätigkeit heraus anrechenbares Gesamteinkommen von mehr als 355 Euro erzielen, müssen sich Freiwillig gesetzlich oder privat Krankenversichern
- für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung werden verschiedene Voraussetzungen geprüft .



■ Freiwillige gesetz. Krankenversicherung zu unterscheiden ist in:

- **nebenberuflich** selbstständig Tätige (NST)
- **hauptberuflich** selbstständig Tätige (HST)

Einordnung befindet über die
Mindesteinkommengrenzen, an denen
der Beitrag bemessen wird.



■ Freiwillige gesetz. Krankenversicherung

- **NST** = Mindestbemessungsgrundlage

828,33 Euro = KKB von ca. 123,42 Euro / Monat

- **HST** = Mindestbemessungsgrundlage

1.863, 75 Euro = KKB von ca.

280 Euro monatlich, mindestens jedoch 1.242,50

= KKB von 185 Euro monatlich



■ Einordnung der Tätigkeit nach NST und HST

- Höhe der Einkünfte
- der Arbeitsstundenzahl
- der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit



■ Möglichkeit der vereinfachten Prüfung

Nunmehr rechtliche Grundlage:

Änderungen im §10 SGB V (Familienversicherung)

und Änderungen im § 240 SGB V

(beitragspflichtige Einnahmen freiwilliger Mitglieder)



■ Härtefallregelung

Hierzu erfolgt eine Überprüfung des Einkommens und Vermögens der Bedarfsgemeinschaft, vergleichbar mit den Regelungen zum SGB II.

KKB = liegt dann bei ca. 185 Euro



■ Pflegeversicherung

Die Pflicht, in die gesetzliche Pflegeversicherung einzuzahlen, ist abhängig vom Bestehen einer Krankenversicherung.

- **Kinderlose zahlen** = Beitrag von 2,20 %
 - **Eltern zahlen** = Beitrag von 1,95 %
- ihres Einkommens**



Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden nach § 23 SGB VIII hälftig übernommen. Die Erstattungsbeiträge sind steuerfrei gestellt. (Bestandteil des Kinderförderungsgesetzes- KiföG)



■ Rentenversicherung

Selbstständig Tätige unterliegen in der Regel nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Für bestimmte Berufsgruppen wird nach § 2 SGB VI von dieser Regelung abgewichen.

Die Tagespflege zählt hierzu.



■ Rentenversicherung

Begrenzt wird die Versicherungspflicht von den Regelungen zur Geringfügigkeit, erst ab Einkommen von über 400 Euro werden Tagespflegepersonen rentenversicherungspflichtig.



■ Rentenversicherung

- unter 400 Euro Einkommen müssen keine Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden
- Erst bei Einkommen über 400 Euro werden Pflichtbeiträge fällig



■ Rentenversicherung

Pflichtbeiträge = derzeit 19,9 %

Tagespflegepersonen müssen erst einmal den gesamten Pflichtbeitrag zahlen. Der hälftige Beitrag für die angemessene Altersvorsorge können über § 23 Abs. 2 Nr. 3 SBVIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemacht werden



■ Rentenversicherung

Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 465 Euro im Monat ergäbe sich folgendes Bild:

465 Euro x 19,9 = 92,53 Euro

100

Der hälftige Betrag = 46,26 Euro wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet

Erstattungsbetrag gilt als steuerfreie Einnahme.



■ Unfallversicherung

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)

Laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII umfassen auch die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung



■ Fazit

Regelungen zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen sind vor dem Hintergrund einer geplanten Verberuflichung der Tätigkeit der Tagespflege konsequent.

Aber: Unter der aktuellen Ausgestaltung der Geldleistungen wird die Ausübung der Tätigkeit unattraktiv. Die Ausbauziele sind unter diesen Bestimmungen nur schwer zu erreichen.



Ausblick

- Entwicklung eines eigenen Berufsfeldes
- Berufliche Perspektiven
- Bessere gesellschaftliche und finanzielle Anerkennung
- Förderung und Unterstützung durch Bundesprogramme



Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

marion.gathen@paritaet.org

**Fachvortrag zu den Auswirkungen
der einkommensteuerrechtlichen
Behandlung der Geldleistungen für
Tagespflegepersonen**